

# **Sicherheitsrichtlinie 3**

Richtlinie

über den Einsatz

persönlicher Schutzausrüstung

# **Inhalt**

- 1 Zweck**
- 2 Geltungsbereich**
- 3 Zuständigkeit**
- 4 Vorgehensweise**
- 5 Allgemeine Regelungen für verwendete persönliche Schutzausrüstung**
  - 5.1 Kopfschutz
  - 5.2 Augen- und Gesichtsschutz
  - 5.3 Gehörschutz
  - 5.4 Atemschutz
  - 5.5 Handschutz
  - 5.6 Fußschutz
  - 5.7 Schutzkleidung
  - 5.8 Hautschutz

## **Vorschriften und mitgeltende Regeln**

## **1. Zweck**

Schutz von Mitarbeitern oder Betriebsfremden, die bei Ausübung ihrer Tätigkeiten trotz technischer und organisatorischer Maßnahmen sowie Anwendung sicherer Arbeitsmethoden Gesundheitsgefahren ausgesetzt sein können.

## **2. Geltungsbereich**

Diese Sicherheitsrichtlinie (SR) gilt für alle Organisationseinheiten (OE), deren Beschäftigte und andere dort Tätige.

Dies schließt Besucher mit ein.

## **3. Zuständigkeiten**

Leiter OE (z.B. Betriebsleiter)

- Ermittlung von Gefährdungen
- Auswahl geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen
- Überwachung der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen
- Erstellung von Betriebsanweisungen bei erhöhten besonderen Gefährdungen
- Kennzeichnung der Arbeitsbereiche
- Unterweisung über ordnungsgemäße Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung

Fachkraft für Arbeitssicherheit/ Betriebsrat /Betriebsarzt/ Sicherheitsbeauftragte

- Mitwirkung bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstung

Mitarbeiter

- Mitwirkung bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstung

## **4. Vorgehensweise**

Der Leiter OE hat für seinen Verantwortungsbereich arbeitsplatzbezogene Gefährdungen im Rahmen von Gefährdungsanalysen zu ermitteln (Arbeitsschutzgesetz). Bei der Durchführung von Gefährdungsanalysen sind, soweit erforderlich die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die Betriebsärzte, der Betriebsrat und die Sicherheitsbeauftragten hinzuzuziehen. Die Gefährdungsanalyse ist zu dokumentieren. Auf Grund der ermittelten Gefährdungen sind vom Leiter OE **persönliche Schutzausrüstungen (PSA)** auszuwählen und für die ihm unterstellten Mitarbeiter bereitzustellen. Die Tragebereiche sind durch Gebotsschilder zu kennzeichnen. Er hat darauf zu achten, daß z.B. Fremdfirmen-Mitarbeiter in gleicher Weise durch PSA wirksam geschützt werden.

Die betrieblichen Vorgesetzten haben Vorbildfunktion und zeigen deshalb durch das konsequente Tragen von Schutzausrüstung, insbesondere von Schutzhelm und -schuhen sowie Schutzbrille, den Mitarbeitern, welchen hohen Stellenwert das Unternehmen dem Gesundheitsschutz einräumt.

Für Tätigkeiten, bei denen infolge besonderer Gefährdungen PSA zur Abwehr gesundheitlich irreversibler Schäden/oder tödlicher Gefahren bei der Arbeitsausführung eingesetzt werden, ist die Erstellung von Betriebsanweisungen über den Einsatz von PSA zwingend vorgeschrieben.

Alle unter den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallenden Personen sind vom Leiter OE oder dessen Beauftragten über die ordnungsgemäße Anwendung und Benutzung der PSA mindestens jährlich zu unterweisen. Bei Betriebsfremden erfolgt eine Einweisung vor Arbeitsausführung. Die ordnungsgemäße Benutzung ist zu überwachen, d.h. z.B., daß die geeigneten PSA entsprechend den Gefährdungen eingesetzt werden und die z.T. begrenzten Tragezeiten nicht überschritten werden.

Alle im Verantwortungsbereich tätigen Personen, einschließlich Besucher, sind verpflichtet, die vorgeschriebenen PSA zu benutzen und sie pfleglich zu behandeln. Schadhafte PSA dürfen nicht weiter benutzt werden. Schäden an PSA sind sofort dem nächsten Vorgesetzten zu melden.

## **5. Allgemeine Regelungen für verwendete PSA**

### **5.1 Kopfschutz**

Ein geeigneter Kopfschutz ist immer zur Verfügung zu stellen und zu tragen, wenn mit Kopfverletzungen zu rechnen ist. Verletzungen des Kopfes können

z.B. erfolgen durch Anstoßen an Hindernisse, durch herabfallende, umfallende, wegfliegende Gegenstände, durch pendelnde Lasten.

Lange herabhängende Haare sind, wo eine Gefahr erfaßt zu werden besteht, mit einem Haarnetz zusammenzufassen.

In Produktionsbetrieben, Technika und Baustellen besteht grundsätzlich die Verpflichtung zum Tragen von Kopfschutz (Schutzhelm). Nur in begründeten Ausnahmefällen kann mit Einverständnis der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit davon eine Ausnahmeerlaubnis erteilt werden.

Motorrad-, Moped- und Mofafahrer, einschließlich Soziusfahrer, müssen während der Fahrt auf Werksstraßen einen Kraftfahrerschutzhelm (nach Europa Norm ECE 22) tragen.

## **5.2 Augen- und Gesichtsschutz**

Augenschutz ist zu benutzen, wenn mit Augenverletzungen z.B. durch mechanische Gefahren, durch wegfliegende Teile in der Metallverarbeitung und Holzverarbeitung, durch Verspritzen von Flüssigkeiten, starker Staubentwicklung oder durch Strahlung (z. B. UV) zu rechnen ist.

In chemischen Laboratorien und Technik ist ständig eine Schutzbrille (Gestell mit Seitenschutz) zu tragen.

Ebenso sind die Augen auch z.B. vor thermischen Gefahren zu schützen.

Mitarbeiter mit Fehlsichtigkeiten müssen Schutzbrillen mit optisch korrigierten Sichtscheiben aus Hartglas oder Polycarbonat tragen oder es muß über der eigenen Korrekturbrille eine Vollschutzbrille getragen werden.

Ein Gesichtsschutz ist zusätzlich zum Augenschutz erforderlich, wenn durch Verspritzen von Flüssigkeiten oder heißen Produkten eine Gefährdung gegeben ist. Bei diesen Gefährdungen sind Gesichtsschutzschilde nur in Verbindung mit Gestellbrillen mit Seitenschutz oder Korbbrillen zu tragen.

## **5.3 Gehörschutz**

Beim Betreten eines Lärmbereiches ( $\geq 90$  dB(A), der durch das Gebotsschild „Gehörschutz tragen“ gekennzeichnet ist, muß unabhängig von der Aufenthaltsdauer Gehörschutz getragen werden. Sind Mitarbeiter einem Beurteilungspegel (Dosis pro 8/bzw. 12 Std. Schicht) von  $\geq 85$  dB (A) ausgesetzt, so müssen diese Personen regelmäßig vom Betriebsarzt untersucht werden. (Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G 20).

Beim Betreten eines Lärmbereiches ( $\geq 85$  dB (A)) muß Gehörschutz vom Leiter OE zur Verfügung gestellt werden und die Benutzung muß empfohlen werden.

## 5.4 Atemschutz

Ein geeigneter Atemschutz ist zur Verfügung zu stellen, wenn Beschäftigte durch Einatmen von Schadstoffen oder durch Sauerstoffmangel gefährdet werden können.

Zu den Schadstoffen zählen z.B.:

- Gefahrstoffe laut Gefahrstoffverordnung
- radioaktive Stoffe
- Mikroorganismen
- Enzyme

soweit sie in atembare Form vorliegen. In diesen Fällen sind geeignete Atemschutzmasken zu tragen, die die Schadstoffe durch Filter zurückhalten.

Sauerstoffmangel besteht, wenn die Atemluft weniger als 17 Volumenprozent Sauerstoff enthält. Hier sind von der Umgebungsatmosphäre unabhängig wirkende Atemschutzgeräte einzusetzen, z.B. Pressluftatmer.

Personen mit Vollbärten und Koteletten im Bereich von Dichtlinien der Voll- und Halbmasken sind für das Tragen der Atemschutzmasken ungeeignet.

Die Eignung von Mitarbeitern für die Benutzung von Atemschutzgeräten muß durch ärztliche Untersuchung nach dem „Berufgenossenschaftlichen Untersuchungsgrundsatz G 26 „ festgestellt werden. Ausnahmen sind Fluchtfiltergeräte, Atemschutzgeräte zur Selbstrettung und Atemschutzgeräte, die weniger als 3 kg wiegen und keinen Ein- und Ausatemwiderstand haben, z.B. gebläseunterstützte Filtergeräte mit Atemschutzhelm oder -haube ohne Ausatemventil.

Mitarbeiter, die von der Umgebungsatmosphäre unabhängig wirkende Atemschutzgeräte (Preßluftatmer, Saugschlauch) benutzen, müssen über Einsatz und Funktion dieser Geräte unterwiesen und ausgebildet sein. Auf die Begrenzung der Tragezeiten ist hinzuweisen.

Fluchtfiltermasken dienen ausschließlich als Fluchtgeräte, z. B. bei Gasausbrüchen.

## 5.5 Handschutz

Bei Arbeiten, welche die Hände gefährden können, ist ein geeigneter Handschutz zu tragen.

Handschutz ist grundsätzlich erforderlich, wenn mit Handverletzungen zu rechnen ist.

Die Hände können verletzt werden durch:

- mechanische (z.B. umfallende, herabfallende Gegenstände, Einklemmen z.B. beim Absetzen von Lasten, Anstoßen, Schneideverletzungen durch Messer)
- thermische (z.B. Dampf, heiße Flüssigkeiten, Funkenflug)
- chemische (z.B. Säuren, Laugen)
- oder durch Strahlung

Bei der Benutzung von Chemikalienschutzhandschuhen ist insbesondere die Permeationszeit (Durchdringung) nach einer Kontamination mit Chemikalien zu beachten. Das beinhaltet auch die Überprüfung, ob diese Schutzhandschuhe weiter getragen werden dürfen.

Der Einsatz von Schutzhandschuhen im Bereich von drehenden Maschinenteilen ist verboten.

## 5.6 Fußschutz

Fußschutz ist grundsätzlich erforderlich, wenn mit Fußverletzungen zu rechnen ist.

Die Füße können durch:

- mechanische (z.B. umfallende, herabfallende Gegenstände, Einklemmen z.B. beim Absetzen von Lasten, Eintreten in spitze Gegenstände, Anstoßen, Überrollt werden, Ausrutschen, Ausgleiten z.B. auf Granulat)
- thermische (z.B. Dampf, heiße Flüssigkeiten, Funkenflug)
- chemische (z.B. Säuren, Laugen)

Einwirkungen verletzt werden. Dies ist z.B. in Produktionsbetrieben, Technika, Werkstätten und Baustellen der Fall.

In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur elektrostatisch leitfähige Sicherheitsschuhe eingesetzt werden. Diese sind entsprechend gekennzeichnet.

Vom Unternehmen bereitgestellter Fußschutz (Sicherheitsschuhe) ist auch dann zu tragen, wenn mit einer unmittelbaren Gefährdung nicht gerechnet werden muß. In chemischen Produktionsbetrieben sind geschlossene Sicherheitsschuhe zu tragen. In Lägern von Stückgütern können z.B. auch halboffene Sicherheitsschuhe getragen werden.

## **5.7 Schutzkleidung**

Schutzkleidung ist eine persönliche Schutzausrüstung zum Schutz von Rumpf, Armen und Beinen gegen schädigende Einflüsse. Schutzkleidung gibt es für den ganzen Körper (z.B. Schutzanzüge) oder für einzelne Körperteile (z.B. Schürzen, Westen).

In Bereichen und bei Arbeiten mit erhöhter Brandgefahr muß schwer entflammbare Schutzkleidung (z.B. Danex CS, Baumwolle mit Probanrüstung oder Nomex) getragen werden.

In explosionsgefährdeten Bereichen können im allgemeinen durch das Tragen von handelsüblicher Kleidung keine zündfähigen Entladungen verursacht werden, wenn die Personen leitfähige Fußbekleidung tragen und ein ausreichender Ableitwiderstand des Fußbodens vorliegt. Das Ausziehen von Kleidungsstücken kann zu zündfähigen Entladungen führen und ist zu vermeiden.

Beim Umgang mit Säuren, Laugen oder anderen hautschädigenden Stoffen ist eine gegen diese Stoffe beständige Schutzkleidung zu benutzen ( z. B. PVC-beschichtete Schutzkleidung, Gummischürzen usw.).

Bei Kälteeinwirkung ist Kälteschutzkleidung zu verwenden.

Bei Hitze einwirkung (wärmebelastete Arbeitsplätze) ist Hitzeschutzkleidung zu tragen.

Zur Schutzkleidung ist geeignete Funktionsunterwäsche zu benutzen.

## **5.8 Hautschutz**

Hautschutz ist Bestandteil des Körperschutzes. Dabei muß die Haut, insbesondere die Hände, bei hautgefährdenden Tätigkeiten geschützt werden, um möglichen Hauterkrankungen vorzubeugen. Hierzu sind Hautschutz-Hautreinigungs- und Hautpflegemittel anzuwenden. Diese müssen jeweils auf die Art der Hautgefährdung abgestimmt sein.

Es ist ein 3-Stufenplan zu beachten.

1. Schutzmittel (vor der Arbeit)
2. Reinigungsmittel (nach der Arbeit)
3. Pflegemittel (nach der Reinigung)

Dazu hat der Leiter OE in Abstimmung mit dem Betriebsarzt einen Hautschutzplan zu erstellen.

## **Mitgeltende Vorschriften und Regeln**

Benutzerrichtlinie für PSA (89/656/EWG)

Herstellerrichtlinie für PSA (89/686/EWG)

Unfallverhütungsvorschrift VBG 1  
(allgemeine Vorschriften)

Unfallverhütungsvorschrift VBG 100  
(Arbeitsmedizinische Vorsorge)

Unfallverhütungsvorschrift VBG 121  
(Lärm)

ZH 1/-Richtlinie 200  
(Richtlinie für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen)

ZH 1/-Richtlinien 700 bis 712  
(Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen)

ZH1/-Richtlinie 600  
(Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen)

Merkblatt A 008  
(Persönliche Schutzausrüstungen)

Arbeitsschutzgesetz

Arbeitsschutzartikelkatalog